

Steuerungsausschuss der Schule Flaachtal

Entschädigungsverordnung (EVO) der Schulgemeinde Flaachtal

Vom 1. Januar 2015

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt gestützt auf Art. 10 Ziff. 1 der Gemeindeordnung und auf § 38 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) die Entschädigungen ihrer Behörde und Kommissionen.

Art. 2 Entschädigungen

¹ Die Tätigkeit in der Behörde wird entschädigt. Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- Pauschale Grundentschädigung pro Mitglied
- Pauschale Zulage für Präsidium
- Pauschale Zulage für übrige Ressorts
- Sitzungs- und Taggelder
- Spesenentschädigung
- Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen

² Die Gemeindeversammlung legt die Entschädigungen zu Beginn der Amtsdauer fest (Anhang).

³ Die Schulpflege erlässt die nötigen Weisungen.

Art. 3 Pauschale Grundentschädigungen und Zulagen

¹ Mit der Grundentschädigung sind Aktenstudium, Vorbereitung und Teilnahme an der ordentlichen Schulpflegesitzung und die Teilnahme an der Gemeindeversammlung abgegolten.

² Die Pauschalentschädigungen und Zulagen werden bei der Pensionskasse BVK versichert, sofern die Vorschriften der Kasse dies erlauben.

Art. 4 Pauschale Ressortzulagen

Die Schulpflege bestimmt die Aufteilung des Gesamtbetrags der Ressortzulagen auf die einzelnen Ressorts nach voraussichtlichem Arbeits- und Zeitaufwand. Sie kann die Aufteilung jährlich anpassen.

Art. 5 Sitzungs- und Taggelder

¹ Für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen, an Konferenzen und Tagungen, bei Mitarbeiterbeurteilungen, Schulbesuchen usw. werden Entschädigungen ausgerichtet. Die Schulpflege erlässt dazu Weisungen.

² Die Schulpflege regelt die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, die nicht der Behörde angehören und von Mitarbeitenden.

Art. 6 Spesen

¹ Der Ersatz für dienstliche Auslagen, Büroaufwand und für Fahrten ausserhalb der Schulgemeinde richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

² Die Schulpflege kann Pauschalen festsetzen.

Art. 7 Ausserordentliche Aufwendungen

Die Schulpflege kann ausserordentliche Arbeitsleistungen ihrer Mitglieder, die über die Tätigkeit als Mitglied und Ressortvorstand hinausgehen, nachträglich nach Stundenaufwand oder pauschal entschädigen.

Art. 8 Generelle Anpassungen

Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über Realloohnerhöhungen, generelle Besoldungsreduktionen und über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten auch für die Entschädigung der Schulpflege

Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

SCHULGEMEINDE FLAACHTAL

Der Steuerungsausschuss

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin

Daniel Heuer

Veronika Pfister

Flaach, den 18. November 2014

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014

Anhang

Entschädigung der Schulpflege ab 1.1.2022

I. Funktionsentschädigung der Behörde

Grundentschädigung pro Mitglied	10'252.10
Zulage für Präsidium	10'252.10
Ressortszulagen total	20'504.20

II. Sitzungs- und Taggelder

Sitzung (bis max. 3 Std.)	102.50
Halber Tag	153.75
Ganzer Tag	256.30
Schulbesuche	51.25
Gemeindestundenlohn	30.70

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018
Inklusive Teuerung 2022